

# Zeitschrift für angewandte Chemie

und

## Zentralblatt für technische Chemie

XXI. Jahrgang.

Heft 7.

14. Februar 1908.

### Bericht

#### der Kommission des Bezirksvereins Sachsen und Anhalt zur Prüfung der Frage der Privatbeamtenversicherung

erstattet in der Versammlung vom 7. November 1907.

M. H.! Namens der von Ihnen in der Versammlung vom 6. Dezember 1903 gewählten Kommission zum Studium der Frage der Privatbeamtenversicherung hatte ich dem uns damals gewordenen Auftrage gemäß in der Frühjahrsversammlung am 10. April 1904 ein Referat erstattet und gleichzeitig den Antrag gestellt, das gesammelte Material dem Hauptverein zu überweisen, sowie die Frage auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung zu setzen.

Diesem Antrage wurde nicht entsprochen, vielmehr beschlossen, durch die zu ergänzende Kommission zunächst noch weitere Erhebungen veranstalten zu lassen. Nach Zuwahl des Herrn Dr. Schumann haben wir uns nun fortgesetzt mit der Frage beschäftigt. Wir waren allerdings nicht in der Lage, selbst Erhebungen anzustellen, etwa in der Weise, wie es der Verband für Pensionsversicherung getan. Zu einem derartigen öffentlichen Vorgehen wäre ja zunächst die Zustimmung des Hauptvereins erforderlich gewesen. Wir mußten uns vielmehr darauf beschränken, den Gang der von anderer Seite eingeleiteten Bewegung weiter zu verfolgen und das dabei sich ergebende Material zu sammeln, um dann im geeigneten Momente geeignete Vorschläge machen zu können. Diesen Moment erachteten wir nunmehr für gekommen. Das seinerzeit im Werden begriffene österreichische Gesetz, über dessen Vorlage ich berichtete, ist erlassen. Ebenso ist das von der Pensionsvereinigung gesammelte Material im Reichsamt des Innern verarbeitet und dem Reichstage unter dem 14. März 1907 eine darauf bezügliche Denkschrift überreicht worden. Sache der gesetzgebenden Körperschaften ist es also nunmehr, das so gesichtete Material zu einer Gesetzesvorlage zu verarbeiten; Sache der bei der Angelegenheit Interessierten ist es aber, mit Hand anzulegen und dafür zu sorgen, daß etwas Brauchbares geschaffen wird. In diesem Momente wird sich auch der Verein deutscher Chemiker schlüssig darüber werden müssen, wie er sich zu der Frage stellen will. Daß die Pensionsversicherung kommen wird, ist heute so gut wie vollständig sicher, ebenso, daß es eine Zwangsversicherung sein muß. Kommt sie aber, dann sind selbstverständlich auch die in Privatstellungen befindlichen Chemiker versicherungspflichtig. Interesselos bei Seite zu stehen oder gar sich der Sache gegenüber ablehnend zu verhalten, wäre also zwecklos; wir müssen es vielmehr als unsere Pflicht erachten, an unserem Teile mitzuwirken, damit etwas geschaffen wird, was auch den Interessen des Chemikers entspricht. Noch am 14. März 1907 hat Graf Posadowski im Reichs-

tage erklärt, daß es Sache der Beteiligten selbst sei, den Weg ausfindig zu machen, der den Privatbeamten die ausreichende staatliche Pensionsversicherung bringen soll.

Indem ich den Inhalt des Referates vom 10. April 1903 als bekannt voraussetze — zu einem Eingehen darauf mangelt hier die Zeit — gehe ich zunächst zu einer Schilderung des in der Zwischenzeit bekannt gewordenen Materials, in erster Linie des österreichischen Pensionsversicherungsgesetzes und der Denkschrift des Reichsgerichts des Innern über.

Zunächst also das

### Österreichische Gesetz

betreffend die Pensionsversicherung der Privatbeamten.

Wie in dem Berichte des sozialpolitischen Ausschusses des österreichischen Abgeordnetenhauses, dem die Regierungsvorlage zur Prüfung überwiesen wurde, ausgeführt wird, datierten die ersten Bestrebungen zur Einführung einer Pensionsversicherung der Privatbeamten bereits aus dem Jahre 1888. Das Abgeordnetenhaus, das diesen Bestrebungen von Anfang an sympathisch gegenüberstand, sprach im Jahre 1893 den Wunsch aus, die Regierung möge baldigst einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf einbringen, und bewilligte im Mai 1896 zu diesem Zwecke einen Spezialkredit. Im Jahre 1898 wurden die Resultate der gepflogenen Erhebungen veröffentlicht und am 21. Mai 1901 wurde dem Abgeordnetenhaus ein fertiger Gesetzentwurf vorgelegt, welcher nunmehr dem oben erwähnten sozialpolitischen Ausschusse für die weitere Bearbeitung der Angelegenheit als Unterlage diente. Mit den vom sozialpolitischen Ausschuß vorgenommenen Änderungen ist die Vorlage am 16. Dezember 1906 zum Gesetz erhoben worden und tritt zwei Jahre nach der Verkündigung, also am 1. Januar 1909 etwa, in Kraft.

Daß von der ersten Anregung im Abgeordnetenhaus bis zur Verkündigung des Gesetzes 18 Jahre erforderlich waren, findet wohl zur Genüge seine Erklärung darin, daß man in Österreich, in dem bislang auch keine Arbeiterversicherung existierte, für eine derartige Versicherung keinerlei auf Erfahrung beruhenden Anhaltepunkte hatte.

Das Gesetz, das hier nur in seinen Grundzügen erörtert werden kann, ist zunächst besonders charakterisiert durch die in § 1, Absatz 2, enthaltene Bestimmung, welche lautet: „Als Angestellte im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter, sowie überhaupt alle jene bediensteten Personen, die ausschließlich oder doch vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben.“

Es wird also die „geistige Dienstleistung“ neben dem Beamtencharakter als Hauptmerkmal für die Versicherungspflicht im Sinne des Gesetzes hingestellt. Die Werkmeister und das kaufmännische

Hilfspersonal, die das Abgeordnetenhaus ausdrücklich im Gesetz angeführt hatte, sind später fortgelassen worden. Sie unterliegen der Versicherungspflicht nur dann, „wenn ihnen den Umständen nach der Beamtencharakter zuerkannt werden kann, oder wenn sie vorwiegend geistige Dienstleistungen zu verrichten haben.“ Es handelt sich also um eine erheblich engere Begrenzung des Begriffes „Beamter“, als es nach den bis jetzt in Deutschland von den verschiedenen Kategorien von Privatbeamtenvereinen vorgenommenen Erhebungen zu urteilen bei uns der Fall ist.

Versicherungspflichtig ist jeder der vorstehend charakterisierten Beamten und Angestellten vom 18. Lebensjahre an, wenn für seine Entlohnung ein Monats- oder Jahresgehalt üblich ist und seine Beziege — also Gehalt einschließlich Naturalien — mindestens 600 Kronen jährlich erreichen. Eine obere Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht gibt es nicht, aber der Versicherte muß das Gehaltminimum bei einem und demselben Dienstgeber erreichen; ist dies nicht der Fall, so ist er nicht versicherungspflichtig, auch wenn er in Summa ein

weit höheres Einkommen hat. Aus diesem Grunde ist z. B. die Mehrzahl der Ärzte, Musik- und Sprachlehrer nicht versicherungspflichtig. Der Versicherungspflicht unterliegen nicht Personen, welche nach vollendetem 55. Lebensjahr eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, Personen, die bereits Invaliden- und Altersrente in gesetzlicher Höhe beziehen, Eisenbahnbeamte, für die bereits eine besondere Versicherung besteht, und Personen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 55. Lebensjahr überschritten haben. Für die sogen. Naturalbezüge sind bestimmte Verhältniszahlen festgelegt; z. B. wird eine Wohnung mit 15% des baren Gehaltes, eine Wohnung einschließlich freier Beheizung und Beleuchtung mit 20% und eine solche, in welche auch Beköstigung eingeschlossen ist, mit  $33\frac{1}{3}\%$  in Anrechnung gebracht.

Aus den im Regierungsentwurfe enthaltenen 3 Gehaltsklassen, welche innerhalb der Grenzen von 600 und 2400 Kronen lagen, sind 6 Gehaltsklassen mit steigenden Abstufungen bis zu 3000 Kronen geworden, nämlich:

1. Klasse mit Jahresbezügen von	600 bis 900 Kronen
2. „ „ „ „ „	mehr als 900 „ 1200 „
3. „ „ „ „ „	„ „ 1200 „ 1800 „
4. „ „ „ „ „	„ „ 1800 „ 2400 „
5. „ „ „ „ „	„ „ 2400 „ 3000 „
6. „ „ „ „ „	„ „ 3000 „ „

Tantiemen und andere von Geschäftserfolgen abhängige Beziege werden nur dann einbezogen, wenn sie erfahrungsgemäß  $\frac{1}{3}$  der festen Beziege ausmachen, oder ein Mindestbetrag gewährleistet wird, und zwar im ersten Falle mit  $\frac{1}{3}$  der festen Beziege, im zweiten Falle mit dem gewährleisteten Minimum. Im Fall der Anstellung bei verschiedenen Dienstgebern unterliegt nur das für die Hauptbeschäftigung gezahlte Gehalt der Versicherungspflicht.

Gegenstand der Versicherung ist neben der Alters- und Invalidenrente die Witwenrente, die Erziehungsbeiträge für die Kinder und eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwen und Kinder.

Die Wartezeit ist von 60 Wochen auf 120 Wochen erhöht worden; sie braucht nicht erfüllt zu sein, im Fall der Tod oder die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles eintritt. Der Versicherte kann sich aber auf Grund von tatsächlich zurückgelegten Dienstjahren gegen Einzahlung von Prämienreserven Anwartschaften bis zur Höhe dieser Dienstjahre kaufen. Die Anwartschaft verfällt innerhalb 12 Jahren nicht, auch wenn keine Beiträge gezahlt werden; sie kann während dieser Zeit ruhen. Ferner ist eine zeitlich unbegrenzte Nachzahlung rückständiger Beiträge mit 4% Verzinsung zulässig. Dies gilt für Invaliditätsrente, Witwenrente und Erziehungsbeiträge.

Nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten tritt ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit der Bezug von Altersrente ein. Der Versicherte kann den Bezug von Altersrente aufschieben, um später eine um den Zuwachs der Prämienreserve erhöhte Rente zu erhalten.

Die Invalidenrente setzt sich, ähnlich wie beim deutschen Arbeiterinvalidengesetze, zusammen aus einem Grundbetrage, der nach den Gehaltsklassen bestimmt wird und für die sechs Klassen 180, 270, 360, 540, 720 und 900 Kronen beträgt, und aus einem nach der Wartezeit beginnenden Steigerungssatz, der 9, 13,5, 18, 27, 36, 45 Kronen pro Jahr in den betreffenden Klassen beträgt. Der Grundbetrug wird nach der Gehaltsklasse zur Zeit des Ablaufes der Wartezeit bestimmt und steigt später nicht mehr, auch wenn der Versicherte Beiträge zu einer höheren Gehaltsklasse zahlt. Anspruch auf Invalidenrente hat ohne Rücksicht auf das Alter jeder, sobald er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen weniger als den Betrag der niedrigsten Gehaltsklasse verdient, gleichgültig, ob er diesen Betrag (600 Kr.) in seinem Stande als Privatbeamter oder anderweitig bezieht.

Wie sich die Rente einmal lediglich unter Berücksichtigung des Grundbetrages, andererseits aber unter Berücksichtigung des Steigerungssatzes nach 20, 30 und 40 Jahren in Prozenten des mittleren Einkommens für jede Klasse stellt, geht aus der Tabelle (Seite 291) hervor.

Die Rente steigt also nach 30 Jahren auf das Doppelte der sich aus dem Grundbetrage allein ergebenden Höhe, nach 40 Jahren beträgt die Vollrente annähernd  $\frac{2}{3}$  des mittleren Gehaltes.

Diese Tabelle gilt natürlich nur für den Fall, daß der Versicherte dauernd in derselben Gehaltsklasse bleibt. Steigt sein Gehalt, so kommen diejenigen Steigerungssätze in Anrechnung, welche den höheren Klassen entsprechen. Dafür sind dann aber auch die den höheren Klassen entsprechenden Prämien zu zahlen.

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der von

Gehaltsklasse	Mittleres Einkommen	Grundbetrag	Rente aus dem Grundbetrage allein in % des Einkommens	Rente unter Berücksichtigung des Steigerungsbetrages in % des Einkommens nach		
				20 Jahren	30 Jahren	40 Jahren
I	750	180	24,0	36,0	48,0	60,0
II	1050	270	25,7	36,7	51,4	64,3
III	1500	360	24,0	36,0	48,0	60,0
IV	2100	540	25,7	38,6	51,4	64,3
V	2700	720	26,7	40,0	53,3	66,7
VI	3600	900	25,0	37,5	50,0	62,5
		Durchschnitt	25,2	37,5	50,4	62,5

dem verstorbenen Ehegatten bezogenen Rente bzw. der bis zum Tode erworbenen Anwartschaft. Bedingung ist, daß die Ehe mindestens ein Jahr bestand, vor Vollendung des 50. Lebensjahres geschlossen wurde, nicht geschieden war und keinerlei Schuld oder Mitschuld der Witwe an dem Tode ihres Mannes erwiesen ist. Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe einen dreifachen Jahresbetrag der Rente als Abfertigung.

Der Erziehungsbeitrag beträgt für jedes einfache verwaiste Kind ein Drittel, für jedes doppelt verwaiste Kind zwei Drittel des auf den verstorbenen Elternteil entfallenden Grundbetrages. (Der Steigerungssatz wird dabei also nicht berücksichtigt.) Aber es darf die Summe der Erziehungsbeiträge solange der Vater noch lebt 50%, und solange die Mutter Witwenrente bezieht 75%, bei doppelt verwaisten Kindern 200% des oben erwähnten Anspruches nicht übersteigen. Anspruch auf die Erziehungsbeiträge haben eheliche und legitimierte Kinder versicherter männlicher Personen und alle Kinder versicherter weiblicher Personen. Die einmalige Abfertigung beträgt 200% desjenigen Grundbetrages, den der Verstorbene nach 120 Monaten erworben hätte. Sie tritt also auch ein, wenn zur Zeit des Todes die Wartezeit noch nicht abgelaufen war. Anspruch auf diese Abfertigung haben nur die Witwe bzw. die hinterlassenen Kinder.

Beim Erlöschen der Versicherung hat der bisher Versicherte Anspruch auf Rückerstattung der Prämien ohne Zinsen. Er kann aber die Versicherung freiwillig fortsetzen. Ebenso können Personen, die bei einer ausländischen Geschäftsstelle eines inländischen Betriebes angestellt sind, freiwillig versichert werden, vorausgesetzt, daß auch die inländischen Angestellten dieses Betriebes versichert sind. Verjährung des Anspruches auf Rentenbezug tritt im allgemeinen nach 10 Jahren ein.

Es werden feste monatliche Versicherungsprämien gezahlt und zwar

in der 1. Gehaltsklasse	6 Kronen,
" " 2.	9 "
" " 3.	12 "
" " 4.	18 "
" " 5.	24 "
" " 6.	30 "

Davon hat in den ersten vier Klassen der Dienstgeber  $\frac{2}{3}$ , in den beiden letzten die Hälfte zu zahlen. Bei einem Dienstinkommen von mehr als 7200 Kr. hat der Versicherte die Prämien allein zu zahlen. Diese Prämien sind zunächst für 20 Jahre festgesetzt worden. Man will sich die Möglichkeit

wahren, nach Verlauf dieser Zeit die Prämiensätze den Erfahrungen gemäß modifizieren zu können.

Der Staat leistet außer einem jährlichen Beitrag zu den Verwaltungskosten bis zu 100 000 Kr. keinerlei Zuschuß.

Bemerkt sei noch, daß die Versicherung bei einem sogen. Ersatzinstitute d. h. bei einem Versicherungsinstitut, welches mindestens dasselbe leistet, wie das Landesinstitut, von der Versicherungspflicht entbindet. Die An- und Abmeldung des Versicherungspflichtigen obliegt dem Dienstgeber. Die im Jahre 1896 eingeleiteten amtlichen Erhebungen ergaben, daß einschließlich der Transportunternehmungen bereits 30,7% der in die Erhebung einbezogenen Beamten Versorgungsansprüche besaßen.

Die Verwaltung der Pensionsanstalt wird von einer Zentralstelle und von einer Anzahl Landestellen besorgt. Nur der Präsident der Anstalt wird vom Minister des Innern ernannt und zwar jeweils auf 5 Jahre, die übrigen Beamten werden von den Anstaltsmitgliedern gewählt. Es herrscht also Selbstverwaltung unter Staatsaufsicht und Dezentralisation in ähnlicher Weise wie bei der deutschen Unfallversicherung. Ebenso wie hier sind Schiedsgerichte vorgesehen.

Die weiteren Bestimmungen über die Organisation des Betriebes sind für uns weniger von Interesse und ihre Erörterung würde hier zu weit führen.

Die für die einzelnen Zweige der Versicherung, also für Invaliden- und Altersrente, Witwenrente und Erziehungsbeiträge, sowie die Abfertigung in Ansatz gebrachten Beträge variieren je nach dem Beitrittsalter etwas, ebenso die Beträge für den Reservefonds und die Verwaltungskosten; ihre Gesamtsumme beträgt jedoch überall genau 16% der Rente nach 40jähriger Beitragsleistung oder, da die Höchstrente  $62\frac{1}{2}\%$  des Durchschnittsgehaltes beträgt, 10% dieses Gehaltes.

Vielelleicht ist noch von Interesse, zu erfahren, daß das jährliche Volkseinkommen in Österreich auf ungefähr 5400 Millionen Kronen geschätzt wird und daß bei einer Festlegung von 15 000 000 Kr. für die Versicherung dieses Volkseinkommen mit 0,27% belastet wird. Die Gesamtbelaufung, die Handel, Industrie, Land- und Forstwirtschaft erfahren, wird auf 30 000 000 Kr. geschätzt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ist gestrichen worden. Sie war in dem Umfang, in dem sie vorgeschlagen war, sowieso ziemlich belanglos.

Soweit das österreichische Gesetz. — Die in Österreich eingeleitete Bewegung griff später auch

auf Deutschland über und führte hier, wie bekannt, ebenfalls zu Erhebungen über die Lage der Privatbeamten, die zu einer vom Reichsamt des Innern ausgearbeiteten Denkschrift Veranlassung gaben.

Wir kommen nunmehr zur Betrachtung dieser unterm 14. März 1907 dem Reichstage vorgelegten

#### Denkschrift,

betreffend die von der Organisation der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen zum Zweck der Einführung einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung.

Das der Denkschrift zugrunde gelegte Material ist durch etwa 200 000 ausgegebene Fragebogen gesammelt worden, von denen bis Ende Februar 1905 ca. 157 000 beantwortet zurückgelangt sind.

Die Fragebogen verlangen außer den Angaben der eigentlichen Personalien, der Zahl, des Geschlechtes und Alters der Kinder, noch Angaben über Stellung und Branche, Art und Höhe des Dienstekommens, Stellenlosigkeit in den letzten 5 Jahren nach Zahl und Dauer, gesetzliche Invaliditäts- und Altersversicherung oder Privatversicherung — im letzteren Falle Art derselben —, Unfallversicherung — berufsgenossenschaftlich oder privat. Ferner Angaben über etwaige Versicherungseinrichtungen der Firmen oder Versicherung der Beamten durch ihre Firmen bei privaten Versicherungsanstalten, sowie endlich Angaben darüber, ob ein Rechtsanspruch auf die durch die Firmen bewirkten Versicherungen besteht und wie hoch sich die Beiträge der Versicherten stellen.

Zur Verarbeitung gelangten nach Ausschluß von ca. 2500, die sich als ungeeignet erwiesen, rund 154 000 Fragebogen. Sie wurden zunächst nach 10 Berufsgruppen mit 16 Berufsarten geordnet. Innerhalb der einzelnen Berufsarten fand dann noch eine weitere Scheidung nach der Stellung im Berufe statt, so daß sich für die männlichen Privatangestellten 35 und für die weiblichen 24 beruflich verschiedene Personengruppen ergaben.

Das Ergebnis der Einzelgruppen ist wegen seines Umfanges in der Denkschrift nicht wiedergegeben, man hat sich mit den Tabellenangaben auf die Gesamterhebung beschränken müssen.

Es folgt dann eine Tabelle über die Verteilung der Zählung auf die einzelnen Bundesstaaten im Vergleich zur Berufsstatistik von 1895, eine solche über die Verteilung des Erhebungsmaterials auf die einzelnen Berufsabteilungen und endlich eine solche über die Beteiligung der verheirateten und unverheirateten Personen an der Erhebung.

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß einmal die Beteiligung in den einzelnen Bundesstaaten eine sehr verschiedene war, daß sich ferner auch die einzelnen Berufsgruppen in ganz verschiedener Höhe beteiligt haben. Das Schwergewicht liegt bei den Angestellten der Gruppe B, Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen mit 36,7% der männlichen und 12% der weiblichen Angestellten, so daß deren Beteiligung fast das Sechsfache derjenigen von Gruppe A, Landwirtschaft usw. und das  $1\frac{1}{2}$ fache derjenigen von Gruppe C, Handel und Verkehr, beträgt, effektiv 62% von der Gesamterhebung, und daß endlich die verheirateten männ-

lichen Personen sich in weit höherem Maße beteiligt haben, als die unverheirateten. Bei den weiblichen ist es umgekehrt. Auch in Bezug auf das Altersverhältnis weicht das Ergebnis erheblich von dem der Gesamtheit nach der Berufsstatistik von 1895 ab.

Schon diese Resultate der Erhebung führen zu dem Schluß, daß eine auf Grund derselben angestellte Berechnung eine höhere Belastung ergeben muß, als es in Wirklichkeit der Fall sein wird. Die relative Zahl der Kinder unter 15 Jahren beträgt dagegen nur die Hälfte derjenigen der Beamten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, deren Statistik man zum Vergleich herangezogen hat.

Namentlich liefert die Erhebung über die Einkommensverhältnisse infolge der Verschiedenheit der Fragebogen und ihrer lückenhaften Ausfüllung ein sehr mangelhaftes Resultat.

Es interessiert aber vielleicht, zu erfahren, daß ca. 18% aller Privatangestellten freie Wohnung, 15% Heizung, 2% Wohnungsgeldzuschuß, 3,6% Naturalbezüge und 4,4% Gewinnanteile beziehen. Von den in den Altersklassen über 45 Jahren stehenden Angestellten haben über 25% freie Wohnung.

Von besonderem Interesse sind nun die Angaben über den Umfang der bereits bestehenden Versicherungen. Aber auch diese Angaben, namentlich diejenigen über die Höhe der für die Fürsorge aufgewendeten Leistungen, sind in vielen Fällen mangelhaft ausgefallen. Ich hebe daraus das Wesentlichste hervor.

Bezüglich der reichsgesetzlichen Zwangsversicherung ergibt sich, daß die Angestellten männlichen Geschlechtes in der überwiegenden Mehrzahl in den höchsten Lohnklassen versichert sind, während für die weiblichen Angestellten durchschnittlich die 4. Lohnklasse in Betracht kommt. Es stellt sich danach unter Berücksichtigung der durchschnittlichen jährlichen Krankentage der jährliche Beitrag eines Privatangestellten auf 18,36 M und der einer weiblichen Privatangestellten auf 15,30 M.

Die reichsgesetzlichen Invalidenversicherung seit 1891 angehörigen männlichen Privatangestellten haben einen Anspruch auf Invalidenrente erworben, der sich am 31. Dezember 1906 auf jährlich 237,60 M belaufen würde, die weiblichen einen solchen von 223,20 M.

Nach einer der durchschnittlichen Aktivitätsdauer von 35 Jahren entsprechenden Versicherungsdauer würde diese Invalidenrente betragen:

beim männlichen Geschlechte	M 336,60,
„ weiblichen	“ „ 321,00.

Von der Gesamtzahl der befragten Privatangestellten haben bei einer Privatversicherungsgesellschaft abgeschlossen:

28,2%	eine Lebensversicherung,
7,9%	„ Pensionsversicherung,
7,9%	„ Witwenversicherung.

Bei einer Berufsgenossenschaft sind . . . . 26,1%  
 „ „ Priv.-Unfallvers.-Ges. . . . 15,1%  
 versichert.

9086 Personen oder 6,1% sind an Pensions- und Witwenkassen beteiligt, welche von der anstellenden Firma errichtet sind. Von diesen zahlen 7796 selbst Beiträge und, soweit darüber Angaben gemacht sind, 7085 solche in einer Gesamthöhe von jährlich

469 751,00 M., also im Durchschnitt auf jeden Angestellten 66,30 M.

Daneben leistet die Firma noch für 5271 Angestellte Beiträge in Höhe von jährlich 439 172,00 M., also im Durchschnitt für jeden jährlich 83,32 M. Ferner sind noch 2706 oder 1,8% der befragten Angestellten durch ihre Firma anderweitig auf Pension versichert. Davon leisten 1913 eigene Beiträge in Höhe von jährlich 127 504,00 oder im Durchschnitt pro Kopf 66,65 M., während von den Firmen für 2205 Angestellte Beiträge in Höhe von 184 495,00 M. oder durchschnittlich für jeden 83,67 M. jährlich gezahlt werden.

Die von den Firmen eingerichteten Pensions- und Witwenkassen gewähren 58,0% der bei ihnen Versicherten einen Rechtsanspruch auf die Versicherung, während von den von ihren Firmen anderweitig auf Pension Versicherten 72,5% einen solchen Rechtsanspruch haben.

Die Gesamthöhe der jährlichen Versicherungsbeiträge ist von 22,7% der Angefragten angegeben und beträgt 4 641 831,00 M., also pro Angestellten jährlich 136,22 M.

In Prozenten des Einkommens zahlen die Versicherten an Versicherungsprämien je nach der Altersstufe 3—6,7%, im Durchschnitt 6,67%. Denjenigen Personen, welche über ihr Alter und ihre Versicherungsbeiträge Angaben gemacht haben, hätte zur Zeit der Erhebung — Oktober 1903 — für diese Prämien eine Todesfallversicherung von rund  $162\frac{1}{2}$  Millionen Mark gewährt werden können oder pro Versicherten rund 4800,00 M. Zum Vergleich wird angeführt, daß nach der vom Reichsamt für Privatversicherung aufgestellten Statistik für 1903 bei insgesamt 47 Versicherungsgesellschaften 1 772 163 Polizen über 7 246 733 980,00 M. vorhanden waren, so daß auf jede Polizei durchschnittlich ein Versicherungsbetrag von 4089,00 M. entfällt.

Hier mag noch eingeschaltet werden, daß nach der Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften nahezu zwei Drittel aller Versicherten höchstens ein Kapital von 3000 M. versichert haben und nur  $7\frac{1}{2}\%$  mehr als 10 000 M. Der Gesamtbestand an Volksversicherung, d. h. an kleinen Versicherungen wird bei den deutschen Gesellschaften auf rund 700 Millionen bei 8500 Millionen an Lebensversicherungen überhaupt angegeben. Diese Angaben entstammen dem Heft 208 der von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin herausgegebenen „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen“, das unter dem Titel „Volksversicherung“ von Prof. Dr. Heinrich Bleicher verfaßt ist und allen denen, die sich für den Gegenstand interessieren, empfohlen werden kann. Es enthält außerdem ein ausführliches Verzeichnis der einschlägigen Literatur.

Aus alledem geht hervor, daß, wenn die gemachten Angaben einigermaßen vollständig sind, die Zahl der von ihren Firmen bei eigenen oder fremden Kassen versicherten Privatangestellten gegenwärtig noch nicht sehr hoch ist; sie beträgt noch nicht ganz 8%. Die Zahl derjenigen, welche sich selbst bei einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft versichert haben, steigt in der höchsten Einkommenstufe auf 61,7%. Diese Steigerung ist im allgemeinen auch bei den übrigen Versicherungs-

arten vorhanden, erreicht aber bei der Versicherung gegen Unfall bei einer Berufsgenossenschaft nur 26%, bei einer Privatversicherung 46%, bei den von den Firmen eingerichteten Pensions- und Witwenkassen 8,7% und bei den von den Firmen anderweitig Versicherten 2,5%.

Auch über die Stellenlosigkeit in den letzten 5 Jahren werden Angaben gemacht. Danach sind 11% aller Angefragten stellennlos gewesen, und jeder Stellungslose ist im Laufe der fünf Jahre 1,4mal ohne Stellung gewesen. Die Anzahl der Stellenlosigkeit ist am größten in den Altersklassen zwischen 20 und 35 Jahren, wo sie ca. 18,7, 16,3 und 10,2% beträgt, während die Dauer der einzelnen Stellenlosigkeit durchschnittlich mit dem Alter steigt. Die Gesamtdauer der Stellenlosigkeit, bezogen auf die Zahl der stellennlos gewesenen, betrug für jede Person jährlich 30,2 Tage, also rund einen Monat. Bei den weiblichen Angestellten ist sie etwas größer. Die Stellenlosigkeit nimmt mit dem Alter auf mehr als das 5fache zu. Die höchste Zahl der stellennlosen Personen zeigt Berufsgruppe I, Landwirtschaft, Brennerei, Molkerei mit 18,64%. Die für uns besonders in Betracht kommende Gruppe II, Bergbau, Hüttenwesen und Industrie dagegen den nächstd niedrigsten Satz von 9,61%.

Es folgen nun Angaben über Fürsorgebestimmungen für die Reichsbeamten, die von den Privatangestellten als Grundlage für ihre Versicherung gewünscht werden, und die auch im allgemeinen den Berechnungen der Denkschrift zugrunde gelegt worden sind. Es sind dies in der Hauptsache folgende:

1. Pensionsberechtigung nach 10jähriger Dienstzeit.
2. Pensionsanspruch nach vollendetem 65. Lebensjahr ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende dienstunfähig ist oder nicht.
3. Die Pension beträgt nach vollendetem 10. Dienstjahr  $\frac{15}{60}$  des Diensteinommens und steigt von da ab jährlich um  $\frac{1}{60}$  bis zum Höchstbetrage von  $\frac{45}{60}$ , der also mit dem vollendeten 40. Dienstjahr erreicht wird.
4. Der Berechnung wird im allgemeinen das zuletzt bezogene Diensteinommen zugrunde gelegt.
5. Das Witwengeld beträgt 40% derjenigen Pension, zu der der Verstorbene am Todestage ev. berechtigt gewesen wäre.
6. Das Waisengeld beträgt:
  - a) für Kinder, deren Mutter Witwengeld bezieht,  $\frac{1}{5}$  dieses Witwengeldes für jedes Kind,
  - b) für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder kein Witwengeld erhält,  $\frac{1}{3}$  des Witwengeldes für jedes Kind.
7. Das Recht zum Bezug des Witwen- oder Waisengeldes erlischt:
  - a) im Falle der Verheiratung oder des Todes,
  - b) für jede Waise mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
8. Pension, sowie Witwen- und Waisengeld werden monatlich im voraus gezahlt.

Dann folgen die Rechnungsgrundlagen für eine auf Grund der Erhebung einzurichtende Versicherung, über die hier nicht weiter berichtet werden kann. Es sei nur bemerkt, daß eine Verzinsung von 3% zugrunde gelegt worden ist.

Über das Ergebnis der Berechnung seien im nachstehenden nur die hauptsächlich interessierenden Daten wiedergegeben:

Wenn ein durchschnittliches festes und gleichbleibendes Jahreseinkommen angenommen wird, so schwanken unter Hinzufügung von 20% zur Deckung der Unkosten, Ausfälle usw. die Beiträge für Invalidenpension, Witwengeld und Waisenbezüge zusammen je nach den verschiedenen Altersklassen von 6,66%—13,38%. Bei einem Durchschnittseinkommen von 2100 M, wie es sich aus der Erhebung ergibt, würde dies einer jährlichen Beitragsteilung von 116,5 M bis 234 M bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit entsprechen. Soll dagegen Pensionsberechtigung z. B. mit dem 60. Lebensjahr eintreten, so ergeben sich unter sonst

gleichen Bedingungen Beitragsleistungen von 14,15%—20,22%.

Wird aber eine Steigerung des Gehaltes ungefähr innerhalb derjenigen Grenzen, wie sie bei Staatsbeamten vor sich geht, angenommen, so ergeben sich für den ersten Fall Beiträge von 7,47 bis 16,51%, für den zweiten Fall solche von 20,96 bis 24,70%.

Zum Schluß wird noch eine Aufstellung der Durchschnittszahlen für die Beitragsteilung geben, je nachdem alle Personen oder nur die im Alter bis zu 40 Jahren stehenden in die Versicherung einbezogen werden sollen und je nachdem die Gehaltssteigerung berücksichtigt werden soll oder nicht. Es ergeben sich so vier verschiedene Durchschnittszahlen, die in nachstehender Tabelle zusammengestellt sind:

ohne	mit
Berücksichtigung der Gehalts-Steigerung	
M 13,91 ,, 14,36	M 18,88 ,, 19,01

- a) wenn nur die Personen bis zum Alter von 40 vollen Jahren berücksichtigt werden . . . . .  
 b) wenn alle in Betracht kommenden Personen berücksichtigt werden . . . . .

Dabei ist also die Auszahlung einer Altersrente vom 65. Lebensjahr ab angenommen worden.

Es folgen dann noch umfängliche Anlagen für die mathematische Berechnung, auf welche hier natürlich nicht eingegangen werden kann.

Zu den Kosten ist noch folgendes zu bemerken:

Der Zuschlag von 20% für die Unkosten usw. ist in Ansatz gebracht, obwohl die Unkosten bei der reichsgesetzlichen Versicherungsanstalt und den zugelassenen Kassen im Jahre 1905 nur 8,3% resp. 9,1% betragen haben. Zur Begründung wird angeführt, daß ein Teil der bestehenden Kasseneinrichtungen staatliche Organisationsformen benutzt und daß die Versicherung der Privatbeamten neben der Pensionsversicherung auch noch die Witwen- und Waisenfürsorge umfassen soll. Für das Heilverfahren, das in derselben Weise wie im staatlichen Invalidenversicherungsgesetz vorgesehen worden ist, sind 8,15% der Einnahme vorgesehen.

M. H.! Damit habe ich Ihnen kurz die beiden Hauptunterlagen geschildert. Ich konnte nur das Wesentlichste hervorheben. Hoffentlich ist es mir gelungen, Ihnen ein einigermaßen klares Bild zu geben.

Der der Kommission zurzeit erteilte Auftrag lautete nun einfach: „Material in der Sache der Privatbeamtenversicherung zu sammeln“. Er bezog sich also nicht auf eine bestimmte Form der Versicherung, und wir mußten daher auch die Privatversicherung, ihre Form und ihre Leistung mit in den Kreis unserer Betrachtungen ziehen. Wir mußten u. a. auch erwägen, ob eine vom Verein deutscher Chemiker für seine Mitglieder zu gründende Pensionsversicherung ausführbar und empfehlenswert sei.

Zur Frage einer von vereinswegen zu gründenden Pensionskasse hat nun in erster Linie der Verein deutscher Ingenieure Stellung genommen. Angezeigt wurde die Frage dort vom bayrischen Bezirksvereine. Dieser hat sie von einer Kommission bearbeiten lassen und darauf ein Rundschreiben an die übrigen Bezirksvereine erlassen, in dem er be-

stimmte Vorschläge für die Einrichtung der Versicherung macht. Es sind das in der Hauptsache folgende:

Die Kasse soll eine Pension zahlen im Falle der Arbeitsunfähigkeit, spätestens aber bei Erreichung eines gewissen Alters (60—65 Jahre), und sie soll im Todesfalle eines Versicherten den Hinterbliebenen Witwen- resp. Kinderpension zahlen. Beim vorzeitigen Austritt aus der Kasse soll ein bestimmter Prozentsatz der Beiträge zurückgezahlt werden. Im Fall einer Notlage soll die Prämie gestundet werden, auch eine Wartezeit ist vorgesehen. Abweichend aber von der sonst üblichen Form soll nicht das Gehalt des Versicherten maßgebend sein, sondern er soll bestimmte Pensionsanteile erwerben können bis zu einer Höchstgrenze, als welche eine jährliche Pension von 3600 M vorgeschlagen wird. — Bei Errichtung einer staatlichen oder Zwangsversicherung dürfte diese unbestimmte Höhe der Pension sicher als ungünstig beanstandet werden. — Als Mindestbeitrittsalter sind 21 Jahre, als Höchstalter 50 Jahre vorgeschlagen.

Im Berliner Bezirksverein deutscher Ingenieure hat sich dann Herr F r ö h l i c h eingehender mit diesen Vorschlägen beschäftigt<sup>1)</sup>. Er schildert dort zunächst die Einrichtungen der von den Industriellen errichteten Kassen und weist u. a. an der Pensionskasse für Beamte deutscher Privateisenbahnen, die 1906 bei einer Mitgliederzahl von 3284 ein Vermögen von rund 2 700 000,00 M hatte und bei der die jährlichen Zuschüsse der Verwaltungen 164 557,00 M betragen, nach, daß der Verein D. I. bei einer einigermaßen belangreichen Beteiligung an der Prämienzahlung ungeheure Summen aufzubringen hätte. Bei einer neu gegründeten Fabrikkasse, bei der die Firma außer einem Stiftungskapital und erheblichen außerordentlichen Zuschüssen 75% der jährlichen Prämien zahlt, dafür aber den älteren Beamten ihre bisherigen Dienstjahre z. T. angerechnet hat, wird nachgewiesen, daß die versicherungstechnisch berechnete jährliche

<sup>1)</sup> Zeitschr. d. V. d. I. 1906, 619)

Prämie 16% des pensionsfähigen Einkommens ausmacht. Wenn nach längerem Bestande die Verpflichtungen gegen die älteren Beamten fortfallen, werden sich die Prämien auf etwa 10% ermäßigen, sie aber keinesfalls unterschreiten. Es ist das also dasselbe Prämiensatz, der für die österreichische Versicherung festgesetzt worden ist. Trotzdem soll hier die Höchstrente nur 45% betragen, gegen  $62\frac{1}{2}$  bei der österreichischen Versicherung. Diese Resultate haben den Vorstand des Vereins deutscher Ingenieure, dessen Direktor, Herr Geheimer Baurat Peters, der Sache ein ganz besonderes Interesse entgegenbrachte, veranlaßt, das Projekt einer vom Verein zu gründenden Pensionskasse ohne weiteres fallen zu lassen. Der Vorstand des Berliner Bezirksvereins hat dann mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften Verhandlungen angeknüpft, um einen Vorzugsvertrag abzuschließen. Auf Grund der bei diesen Verhandlungen gesammelten Unterlagen berichtet er dann u. a., daß ein Mann, der Ende der 20er oder Anfang der 30er Jahre eine abgekürzte Lebensversicherung eingeht, deren Kapital ihm im Todesfalle, spätestens aber bei Erreichung des 60. Lebensjahres, ausgezahlt wird und bei der er im Falle der Erwerbsunfähigkeit keine Prämie zu zahlen braucht, sondern eine Rente von 10% des versicherten Kapitals ausgezahlt erhält, eine jährliche Prämie von 3—4% zu zahlen hat. Würden unter diesen Bedingungen sich nur 2000 Vereinsmitglieder, also noch nicht der zehnte Teil derselben, zu je 10 000 M versichern und würde von den zu zahlenden Prämien von 600 000,00 M der Verein nur 10% übernehmen, so hätte er 60 000 M zu zahlen. Diese Rechnung allein hat die Unmöglichkeit dargetan, von vereinswegen irgendwie erhebliche Zuschüsse zur Pensionsversicherung leisten zu können. Nur besonders leistungsfähige industrielle Unternehmungen sind in der Lage, derartige Kassen zu gründen und zu unterhalten.

Der Vereinsdirektor hat dann in der Hauptversammlung des Jahres 1906 (Z. d. V. d. I. 1906, 1336) noch weiteres Material beigebracht, aus dem unzweifelhaft hervorgeht, daß das heute mehr als 1 000 000 M betragende Vermögen des Vereins zur Gründung einer Pensionskasse für seine Mitglieder lange nicht ausreichen würde. So fordert das Reichsamt als geringste Vermögensrücklage 300 000 M; die Prämien würden etwa 12%, also bei 3000 M Durchschnittsgehalt jährlich 360 M betragen, und dies würde bei einer Beteiligung von wiederum nur 2000 Mitgliedern und Übernahme von 10% der Prämien 72 000 M jährlich ausmachen. In einer Anlage (Z. d. V. d. I. 1906, 1340) wird dann unter Hinzufügung von Zahlentafeln die Leistung der Privatversicherungsanstalten noch eingehender geschildert. Von Interesse ist dabei vielleicht, daß es große Gegenseitigkeitsanstalten gibt, deren Verwaltungskosten nicht mehr als 5% der Einnahmen betragen, die aber aus ihrem Vermögen mehr Zinsüberschüsse erzielen, als ihr ganzer Verwaltungsaufwand ausmacht, so daß sie keinen Pfennig von den eingehenden Prämien der Versicherten für die Unkosten zu verwenden brauchen.

Der Verein deutscher Ingenieure hat also trotz der anfänglichen Begeisterung seines Vorstandes und Direktors für eine eigene Kasse dieses Projekt und später auch dasjenige eines Versicherungs-

vertrages mit einer Privatversicherung unter Trägung eines Teiles der Prämien gänzlich fallen lassen. Er überläßt es lediglich seinen Bezirksvereinen, mit Versicherungsgesellschaften Vorzugsverträge abzuschließen. Was aber ein Verein mit 21 000 Mitgliedern, wie der Ingenieurverein, der sich außerdem in glänzenden finanziellen Verhältnissen befindet, nicht ausführen kann, das wird der Verein deutscher Chemiker mit seinen 3600 Mitgliedern ebenfalls nicht durchführen können. Wir dürfen damit diese Frage auch für uns wohl als erledigt betrachten. Auf die Leistungen der Privatversicherungen kommen wir indes später beim Vergleich der Leistungen der verschiedenen Versicherungsunternehmungen noch einmal zurück.

Bevor dies geschieht, möchte ich ganz kurz noch die für diesen Vergleich hauptsächlich in Betracht kommenden Bestimmungen des deutschen Invaliden- und Altersversicherungsgesetzes hervorheben. Für die Versicherungspflicht ist hier bekanntlich lediglich die Höhe des verdienten Lohnes oder Gehaltes maßgebend, gleichgültig, welcher Art die Beschäftigung in der Industrie und die Lohnzahlung ist. Die obere Grenze beträgt 2000 M, darüber hinaus ist eine freiwillige Versicherung bis zu einem Jahresverdienst von 3000 M zulässig, solange das 40. Lebensjahr nicht erreicht ist. Von der freiwilligen Versicherung verschieden ist die Weiterversicherung solcher Personen, deren Versicherungspflicht aufhört; sie können sich auch über das 40. Lebensjahr hinaus freiwillig versichern. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr; sie endet, wenn die Erwerbsfähigkeit dauernd auf weniger als  $\frac{1}{3}$  herabgesetzt wird, unter allen Umständen aber mit dem 70. Lebensjahr. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen oder Naturalbezüge, für die der Durchschnittswert in Ansatz gebracht wird. Freier Unterhalt allein, also Wohnung, Kleidung, ärztliche Behandlung und selbst gewisse Barleistungen, z. B. Taschengeld, begründen die Versicherungspflicht nicht. Zugelassen, d. h. als Ersatz für die Reichsversicherung anzusehen sind mit Zustimmung des Bundesrates auch private Kasseneinrichtungen.

Rente erhält derjenige, dessen Erwerbsfähigkeit infolge von Alter oder Krankheit dauernd auf weniger als  $\frac{1}{3}$  herabgesetzt ist, oder der während 26 Wochen dauernd erwerbsunfähig war; ohne Rücksicht auf Erwerbsunfähigkeit erhält sie jeder, der das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Beiträge zur Versicherung entfallen bekanntlich auf den Arbeitgeber und den Versicherten zu gleichen Teilen. Zu der zu zahlenden Rente leistet das Reich einen Zuschuß.

Die Wartezeit beträgt, wenn mindestens einhundert Beiträge geleistet worden sind, zweihundert, andernfalls fünfhundert Beitragswochen; bei der Altersrente beträgt sie 1200 Beitragswochen, also ca. 23 Jahre.

Es sind 5 Lohnklassen festgesetzt worden, und zwar:

Klasse 1 bis zu M 350

„	2 von mehr als M 350 bis M 550
„	3 „ „ „ „ 550 „ „ 850
„	4 „ „ „ „ 850 „ „ 1150
„	5 „ „ „ „ 1150

Jahresverdienst, für die die Beiträge betragen:

in Klasse 1	wöchentlich	14 Pf
" " 2	"	20 "
" " 3	"	24 "
" " 4	"	30 "
" " 5	"	36 "

Der Versicherte kann sich jedoch für eine höhere Lohnklasse als diejenige, in die er gehört, versichern und hat dann das Mehr an Beiträgen allein zu zahlen.

Auch bei der deutschen Versicherung besteht bekanntlich für die Festsetzung der Rente ein Grundbetrag und ein Steigerungssatz. Der Grundbetrag ist für die einzelnen Lohnklassen folgender :

	I. für die Invalidenrente	II. für die Altersrente
1. Klasse	M 60,00	M 60,00
2. "	" 70,00	" 90,00
3. "	" 80,00	" 120,00
4. "	" 90,00	" 150,00
5. "	" 100,00	" 180,00

Der nach den tatsächlichen Beitragswochen für die Invalidenrente zu berechnende Steigerungssatz beträgt für

die 1. Klasse	3 Pf
" 2. "	6 "
" 3. "	8 "
" 4. "	10 "
" 5. "	12 "

Für die Altersrente ist dieser Steigerungssatz mit der Novelle vom 13. Juli 1899 in Wegfall gekommen.

Der feste Reichszuschuß beträgt in allen Fällen 50 M jährlich.

Eine eigentliche Hinterbliebenenrente gibt es nicht, den Hinterbliebenen steht nur der Anspruch auf die Hälfte der eingezahlten Beträge zu.

Um nun die beiden Privatbeamtenversicherungen — die österreichische und die mit der Denkschrift ins Auge gefaßte deutsche — bezüglich ihrer tatsächlichen Leistungen mit unserer Arbeiterversicherung vergleichen zu können, müssen wir bei der letzteren zunächst den Reichszuschuß, der ja nicht durch Beiträge der Versicherten geschaffen wird, außer Betracht lassen. Tun wir dies und setzen für die einzelnen Lohnklassen die Durchschnittslöhne ein, wie wir es ähnlich bei der österreichischen Versicherung getan haben, dann ergibt sich, wenn wir auch hier in analoger Weise wie bei der österreichischen Versicherung verfahren, folgende Tabelle:

Invalidenrente (ohne Reichszuschuß)							Altersrente bei vollendetem 70. Lebensjahr, also nach 55jähr. Beitragsleistung					
Lohnklasse	Jahresdurchschnitts-Lohn	Jahresbeitrag		Jährliche Rente in % des Jahresdurchschnitts-Lohnes bei 48 Beitragswochen jährlich nach			Ohne Reichszuschuß beträgt	Mit dem festen Reichszuschuß von M 50,— jährlich beträgt	die Jahresrente in % des Durchschnitts-Lohnes	der Beitrag in % der Rente	die Jahresrente in % des Durchschnitts-Lohnes	der jährliche Beitrag in % der Rente
		Summa	in % des Jahresdurchschnitts-Lohnes	20 Jahren	30 Jahren	40 Jahren						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
1	350	7,28	2,80	25,4	29,5	33,6	17,1	12,13	31,4	6,6		
2	450	10,40	2,31	28,4	34,8	41,1	20,0	11,55	31,1	7,4		
3	700	12,48	1,78	22,4	27,9	33,4	17,1	10,40	24,3	7,3		
4	1000	15,60	1,56	18,6	23,4	28,2	15,0	10,40	20,0	7,8		
5	1500	18,72	1,25	14,3	18,5	22,0	12,0	10,40	15,3	8,1		
		Durchschnitt	1,92	21,8	26,8	31,7	16,2	11,00	24,4	7,4		

Zu der Tabelle ist folgendes zu bemerken :

Für Klasse 1 ist, allerdings willkürlich, angenommen, daß der Durchschnittslohn nahe dem angenommenen Betrage von 350 M liegt; Anhaltspunkte dafür sind indes nicht vorhanden. Für Klasse 6 ist der ungefähre Durchschnitt zwischen dem niedrigsten Satze von 1150 M und der Höchstgrenze von 2000 M angenommen worden. Die freiwillige Versicherung ist also unberücksichtigt geblieben. Bei der Berechnung des Steigerungssatzes sind deshalb nur 48 Beitragswochen in Rechnung gezogen, weil bei den Ermittlungen der Denkschrift festgestellt worden ist, daß die durchschnittliche Arbeitslosigkeit jährlich 30 Tage betragen hat. Wenn nun auch bei den Arbeitern die Arbeitslosigkeit als solche nicht so groß sein wird, so sind doch andererseits die Strikes sowie unter Umständen auch die Militärdienstjahre mit zu berücksichtigen. Die letzteren werden bekanntlich bei Anrechnung der Wartezeit nur dann berücksichtigt,

wenn ihnen eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorhergegangen ist. Unter Hinzuziehung dieser dürfte die Gesamtzahl der beitragslosen Wochen vielleicht ebensogroß sein.

Man sieht aus der Tabelle, daß bei der Invalidenrente sowohl wie bei der Altersrente das Verhältnis der Rente zum Durchschnittseinkommen mit dem Steigen des Einkommens im allgemeinen fällt und dementsprechend auch das Verhältnis der Jahresbeiträge zum Durchschnittseinkommen.

Auch bei der Altersrente ohne Berücksichtigung des Reichszuschusses ist das der Fall, unter Berücksichtigung desselben ergibt sich dagegen ein ziemlich konstantes Verhältnis.

In der nachfolgenden Tabelle soll nun eine Übersicht über die vorerwähnten drei Versicherungen gegeben werden.

Die von mir zusammengestellten Zahlen können natürlich als absolut genaues Vergleichsmaterial nicht angesehen werden. Um ein solches zu schaffen,

Invalidenrente					Altersrente									
Jahres- beitrag in % d. Durch- schnitts- Lohnes oder Gehaltes	Warte- zeit in Wochen	Jahresrente in % des Jahres-Durchschnitts- Einkommens bei 48 Beitragswochen pro Jahr nach			Warte- zeit in Wochen	Beginn der Rente bei vollen- detem Lebens- jahr	ohne Reichszuschuß		mit Reichszuschuß		Hinterbliebe- ner rente			
		20   30   40					Höhe der Rente in % des Durch- schnitts- Einkom- mens	Beitrag in % der Rente	Höhe der Rente in % des Durch- schnitts- Einkom- mens	Beitrag in % der Rente	Witwen- rente	Kind- versor- gung		
		Jahren												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Reichs- Inval.-Ver- sicherung	1,92	bei 100 Bei- trägen 200 sonst 500	21,8	26,8	31,7	1200	70	16,2	11,0	24,4	7,4	$\frac{1}{2}$ der gezahlten Beiträge ohne Zinsen	$\frac{1}{2}$ der gezahlten Beiträge ohne Zinsen	
Österreich. Ver- sicherung	10,0	120	37,5	50,4	63,0	2080	nach 40 Bei- trags- Jahren	63,0	16,0			$\frac{1}{2}$ der Rente	$\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ des Grund- betrages	
Deutsche Privat- beamten- ver- sicherung	19,0	520	41,7	58,3	75,0		65	75,0	25,3			$\frac{4}{10}$ der Rente	$\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{3}$ der Witwen- rente	

wäre auch noch eine Reihe anderer Momente nach ihrem versicherungstechnischen Werte zu würdigen; eine Arbeit, die nur der erfahrene Versicherungs-techniker und Mathematiker ausführen kann. So viel geht aber aus dieser Tabelle unzweifelhaft hervor, daß die niedrigsten Beiträge die deutsche Arbeiterversicherung erfordert, rund 2% des Lohnes; die höchste die in der Denkschrift vom 14. März behandelte Privatbeamtenversicherung mit rund 19% des Einkommens. Aber es sind dabei die anderweitigen Bedingungen und die Leistungen zu berücksichtigen. So ist in der Reichsversicherung mit dem niedrigsten Eintrittsalter für die Versicherung — 16 Jahre gerechnet —, bei der Privatbeamtenversicherung dagegen mit dem Eintritt vom 20. Jahre ab. Dann beginnt die Altersrente beim ersten mit 70, beim letzteren mit 65 Jahren, so daß dadurch die niedrigeren Beiträge zur ersten — allerdings nur teilweise — ihre Erklärung finden. Beim österreichischen Gesetz beginnt dagegen das Anrecht auf Altersrente ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der Wartezeit von 480 Beitragsmonaten, also nach rund 43 Jahren, wenn wir, wie früher, 48 Beitragswochen pro Jahr rechnen; vom Beginn der Versicherungspflicht (18 Jahre) ab gerechnet, also mit vollenendetem 61. Lebensjahr. Um auf das Alter von 65 Jahren, wie bei der Privatversicherung, oder von 70 Jahren, wie bei der Arbeiterversicherung, zu kommen, müßte man ein Durchschnittseintrittsalter von 22 resp. 27 Jahren annehmen.

Ferner kommt die Höhe der Renten in Betracht. Wie die Tabelle zeigt, steigt bei der Arbeiterversicherung die Invalidenrente im günstigsten Falle bis zum 40. Jahre auf 31,7% des Arbeitsverdienstes, und die Altersrente erreicht nur 16,2% desselben (Spalte 5 und 8), während sie bei der österreichischen Versicherung und bei der deutschen Privatbeamtenversicherung, die einen wesentlichen Unterschied zwischen Invaliden- und Altersversicherung nicht machen, nahezu oder ganz den Höchstbetrag von 63 resp. 75% des Gehaltes erreicht hat. Ein

genaueres Bild erhält man, wenn man die Beiträge in Prozenten der Höchstrente ausdrückt. Hierauf kommt es ja auch lediglich an. Man erhält dann, wie aus Spalte 9 hervorgeht, für die Reichsversicherung 11%, für die österreichische Versicherung 16% und für die deutsche Privatbeamtenversicherung 25,3%. Die unter Berücksichtigung des Reichszuschusses sich ergebenden Renten sind zwar angeführt, können aber, wie erwähnt, bei dem Vergleich nicht herangezogen werden. Ungünstig für die österreichische Versicherung fällt dabei ins Gewicht, daß der nach Ablauf der Wartezeit auf Grund des dann erreichten Einkommens festgesetzte Grundbetrug ein für allemal bestehen bleibt, gleichgültig, wie hoch später das Einkommen und damit der Beitrag auch steigen mag, daß also in Wirklichkeit das Verhältnis von Rente zu Einkommen niedriger ausfällt, als es die Rechnung ergibt.

Andererseits kommt in Betracht, daß beim Erlöschen der Versicherung die Reichsversicherung nur die Hälfte der gezahlten Beiträge zurückstattet, während die österreichische Versicherung sie voll zurückzahlt. Bei der deutschen Privatbeamtenversicherung ist, soweit ersichtlich, eine Prämienrückzahlung überhaupt nicht vorgesehen.

Endlich sind noch die Witwen- und Waisenrenten zu berücksichtigen. Bei der Reichsversicherung gibt es eine Witwen- und Waisenrente überhaupt nicht; es kann nur die Hälfte der geleisteten Beiträge ohne Zinsen an die Hinterbliebenen zurückgezahlt werden, während bei der Privatbeamtenversicherung auf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung das Hauptgewicht gelegt wird. Die österreichische Versicherung zahlt die Hälfte der Rente des Mannes an die Witwe und  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{2}{3}$  der selben (je nachdem es sich um einfache oder doppelt verwaiste Kinder handelt) an die Kinder, ist also günstiger als die deutsche Privatbeamtenversicherung, welche nur  $\frac{4}{10}$  an die Witwe und  $\frac{1}{5}$  bis  $\frac{2}{3}$  der Witwenrente (also nur 8—27% der Rente des Mannes) an die Kinder zahlt. Alles in Allem genommen finden die bei der deutschen Privat-

beamtenversicherung berechneten und im Vergleich zur Reichsversicherung sowohl wie zur österreichischen Versicherung unverhältnismäßig hohen Beiträge in der Art der Versicherung keine Erklärung. Eine solche ergibt sich zum Teil allerdings aus dem der Berechnung zugrunde gelegten Material. So sollen sich die verheirateten Personen in weit höherem Maße an der Erhebung beteiligt haben als die unverheirateten. Es haben sich ferner in überwiegendem Maße die dem Bergbau, dem Hüttenwesen und der Industrie angehörigen Angestellten beteiligt; also solche, bei denen mit höherem Risiko gerechnet werden muß. Man hat außerdem den Zinsfuß mit 3% angenommen, während die österreichische Versicherung einen solchen von 3½% zugrunde legt. Bei Zinseszinsrechnungen, wie sie bei Versicherungen auszuführen sind, führt auch dies zu ganz erheblichen Differenzen. Endlich sind die Kosten für die Verwaltung mit 20% in Anrechnung gebracht worden und zwar in Rücksicht auf die mit hereingenommene Witwen- und Waisenfürsorge, während man ohne diese, wie das Reichsamt erklärt, mit 8—9% rechnet. Man hat auch hier der Sicherheit wegen anscheinend möglichst hoch gegriffen. Das sind also alles Momente, die auf die Erhöhung der Beiträge hinwirken. Der vielfach gemachte Vorwurf einer zu hohen Prämienberechnung erscheint demnach nicht ungerechtfertigt und es ist anzunehmen, daß eine auf der vorgeschlagenen Grundlage zu errichtende Privatbeamtenversicherung mit erheblich geringeren Beiträgen durchzuführen sein wird. Selbst in Österreich ist man zu der Überzeugung gekommen, daß die Beiträge herabgesetzt werden können und hat eine dahin zielende Bewegung eingeleitet. Hingewiesen werden mag noch darauf, daß unsere Reichsversicherung trotz der niedrigen Beiträge bis jetzt eine Reserve von rund 1⅓ Milliarde Mark angesammelt hat. Allerdings ist die Höchstleistung dieser Versicherung bis heute noch nicht erreicht und man hat auch bereits die Erfahrung gemacht, daß die Überschüsse in der bisherigen Weise nicht mehr wachsen. Wenn man also, wie es die Absicht ist, die tatsächlich unzureichende Witwen- und Waisenversicherung verbessern will, so wird man hier voraussichtlich die Beiträge erhöhen müssen.

In Deutschland sind angesichts der hohen Prämiensätze für die Privatbeamtenversicherung bereits Stimmen laut geworden, die die Rentenansprüche so weit herabgemindert wissen wollen, daß man mit einer Prämienzahlung auskommt, die 10% des Gehaltes nicht übersteigt.

Hingewiesen werden mag endlich zum Schluß noch auf einen eigenartigen Vergleich, welchen K r e l l , der Schriftführer des westfälischen Verbandes für die Privatbeamtenversicherung in seiner diesen Gegenstand behandelnden Broschüre ange stellt hat. Er vergleicht die 5. Klasse der Reichsversicherung mit Klasse 4 der österreichischen Versicherung. Beide Klassen sind in bezug auf die Gehaltsgrenze ungefähr gleich. In der deutschen Versicherung sind monatlich 1,56 M aufzubringen, in der österreichischen 14,40 M; das Verhältnis der Beiträge ist also ungefähr 1 : 9. Dagegen erhält der deutsche Versicherte nach 42 Beitragsjahren, also im 58. Lebensjahr 385 M, der österreichische nach 40 Dienstjahren in demselben Alter

1440 M. Das Verhältnis der Renten beträgt also 1 : 4.

Es handelt sich nunmehr um die grundsätzliche Frage, ob die deutsche Privatbeamtenversicherung eine selbständige Versicherung werden soll, oder ob unser bestehendes Arbeiterversicherungsgesetz entsprechend auszugestalten ist. Bereits in meinem Referate vom 10. April 1904 habe ich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche im einen wie im andern Falle entstehen. Für die erstere Art ist neben den bereits früher erwähnten Gründen neuerdings namentlich hervorgehoben worden, daß eine ausreichende Witwen- und Waisenversicherung sich nur im Rahmen einer Sonderkasse ausführen lasse und daß die für die Privatbeamten notwendige Herabsetzung der Altersgrenze innerhalb des Arbeiterversicherungsgesetzes unausführbar sei. Es sei nicht möglich, innerhalb eines Gesetzes so wesentlich verschiedene Bestimmungen wichtiger Art zu vereinigen und verschiedene Klassen von Versicherten zu schaffen. Für die Erweiterung des bestehenden Gesetzes wird ins Treffen geführt, daß heute bereits 65% der Privatbeamten bei der Reichsversicherung versichert seien, daß diese Versicherung bei Schaffung einer Beamtenversicherung 1½ Mill. Mitglieder verlieren würde und daß viele dieser Beamten nicht dauernd zu einer und derselben Kasse gehören würden. Der Syndikus der Werkmeistervereine, Reichstagsabgeordneter P e t t h o f f , welcher der Privatbeamtenversicherung stets ein besonderes Interesse entgegengebracht hat, tritt neuerdings für Erweiterung der bestehenden Versicherung ein mit der Begründung, daß dieser Weg schneller zum Ziele führe. Es ist um diese Frage innerhalb der Pensionsvereinigung selbst ein ziemlich heftiger Streit entbrannt. Die Wage scheint sich aber neuerdings entschieden zugunsten einer besonderen Versicherung zu neigen. Nach der Statistik der Organisation der Privatbeamten haben sich etwa 500 000 Privatbeamten für eine besondere Kasseneinrichtung und 200 000 für den Ausbau des Alters- und Invaliditätsgesetzes ausgesprochen. Es sei bezüglich dieses Punktes u. a. auf die Wiesbadener Verhandlungen des nationalliberalen Parteitages verwiesen, in dem diese Frage eingehend erörtert wurde. Auch die Siebenerkommission des Hauptausschusses der Pensionsvereinigung hat in der Tagung vom 15. September d. J. in Kassel mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, für die Schaffung einer besonderen Kasse einzutreten. Sie hat sich auch bereits über folgende Hauptbestimmungen geeinigt:

1. „Als Privatangestellte im Sinne des Gesetzes gelten Personen, welche gegen Gehalt im Privatdienst oder bei staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Behörden in noch nicht mit Pensionsberechtigung ausgestatteten Stellen beschäftigt sind, soweit sie nicht als gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw.) als Tagelöhner oder Handarbeiter oder als Gesinde Dienste verrichten.“

2. Vom Zwange in der allgemeinen Staatsversicherung befreit nur die Zugehörigkeit zu privaten Versicherungseinrichtungen, wenn es sich um Kassen handelt, die von öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinde u. dgl.) eingerichtet und geleitet sind und die den Versicherten mindestens die gleichen Rechte und Ansprüche gewähren, wie

die staatlichen Einrichtungen. (Gemäß § 8 des I.-V.-G.)

3. Personen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

**4. Die Wartezeit für den Bezug der Invalidenrente beträgt vier, diejenige für den Bezug der Altersrente beträgt 24 Beitragsjahre.**

5. Die Gehaltsklassen werden wie folgt festgesetzt:

Klasse	1 für Einkommen	bis	550 M
2	"	550	850 "
"	3 "	über 850	1150 "
"	4 "	" 1150	1500 "
"	5 "	" 1500	1800 "
"	6 "	" 1800	2400 "
"	7 "	" 2400	3000 "
"	8 "	" 3000	4000 "
"	9 "	" 4000	5000 "
"	10 "	" 5000	und mehr M

6. Der Beitrag soll auf der Basis von durchschnittlich 10% des jeweiligen Gehalts bemessen werden. Entsprechend der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommensschichten der Versicherten wird in den verschiedenen Beitragsklassen ausgleichend für die höheren und niederen Klassen eine Abstufung der Beiträge nach oben und unten gewünscht.

7. Es sind Übergangsvorschriften vorzusehen, die

- a) allen Angestellten den Eintritt in die Versicherung ermöglichen,
- b) die Interessen derjenigen wahren, die durch eine private Versicherung den Zweck des Gesetzes bereits erfüllt haben. (Gemäß den Übergangsvorschriften, die in den Gesetzen vom 22. Juni 1889 und vom 13. Juli 1899 getroffen worden sind.)

8. Um eine heute bestehende Lücke der Versicherungsgesetze auszufüllen, ist durch Reichsgesetz der Unfall- und Krankenversicherungzwang auf alle Privatangestellten bis zu den im Invalidenversicherungsgesetz festzulegenden Gehaltsgrenzen auszudehnen.

Ferner wird noch Folgendes verlangt:

1. Eine Rückvergütung von Beiträgen bei Verheiratung weiblicher Angestellter findet nicht statt. Die Beiträge der weiblichen Versicherten sind für deren Witwenversorgung mit nutzbar zu machen.

2. Stirbt ein lediger Versicherter, ohne in dem Genuß einer Rente getreten zu sein, so finden für die Hinterbliebenen die Bestimmungen der §§ 16—21 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 (G. & U.-V.-G.) sinngemäße Anwendung.

3. Den Versicherten ist ein größerer Einfluß auf die Verwaltung und Rechtsprechung als im jetzigen Invalidengesetze zu gewähren.

4. Die Berufsinvalidität, deren Begriff gesetzlich festzulegen ist, ist anzuerkennen.

5. Die Versicherung wird in Angliederung an die Arbeiterversicherung geschaffen.“

Daß wir das österreichische Gesetz nicht ohne weiteres zum Vorbild nehmen können, ist früher bereits gesagt worden. Seine Definition des Begriffes Beamter würde dazu führen, daß zwischen den unter diesen Begriff fallenden und den auf Grund

des Arbeiterversicherungsgesetztes versicherungspflichtigen Personen eine Anzahl Personen übrigbliebe, die keiner Versicherung angehörte, also eine Lücke entstünde. Für die Schaffung einer solchen Lücke würde aber heute keine Regierung und keine Landes- oder Reichsvertretung zu haben sein. Voraussetzung eines solchen Gesetzes bei uns in Deutschland, wo eine Arbeiterversicherung bereits vorhanden ist, wird sein, daß sich das Beamtenversicherungsgesetz diesem bestehenden Gesetze überall anschließt d. h. alle diejenigen Personen in abhängiger Stellung umfaßt, die außerhalb der Arbeiterversicherung stehen, wie es nach vorstehendem auch von der Pensionsvereinigung verlangt wird. Ebenso haben wir gesehen, daß auch das bestehende Reichsversicherungsgesetz nicht ohne weiteres zum Muster genommen werden kann. Um eine hier bestehende Lücke auszufüllen, ist, wie wir bereits gesehen haben, der Vorschlag gemacht worden, eine Kranken- und Unfallversicherung mit in das Gesetz hineinzunehmen; letzteres allerdings im Hinblick darauf, daß beim Arbeiterversicherungsgesetz ebenfalls ein Zusammenlegen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung beabsichtigt wird.

Aufgabe der an der Sache interessierten Privatbeamten ist es nun, innerhalb der so durch die bestehenden Verhältnisse vorgezeichneten Grenzen dasjenige zu schaffen, was ihrem besonderen Interesse entspricht. Daß auch hier zum Teil recht divergierende Interessen vorliegen können, ist klar; handelt es sich doch um die verschiedensten Beamtenkategorien in den verschiedenartigsten Stellungen, um Beamte mit ganz verschiedener Vorbildung und um solche verschiedensten Standes.

Angeregt worden ist die Bewegung in erster Linie von den niederen Technikern und Werkmeistern, sodann von den Kaufleuten; weniger oder gar nicht hervorgetreten sind bis jetzt die akademisch gebildeten Beamtenkreise; aber sie werden, wenn das Gesetz geschaffen wird, unzweifelhaft in Mitleidenschaft gezogen. Därum dürfen sie nicht beiseite stehen, sondern müssen nach Kräften mit helfen, daß etwas Brauchbares zustande kommt. Welcher Art die Anschauungen gewisser Kreise sind, beweist u. a. das neueste Programm des Bundes der technisch industriellen Beamten, mit dessen anderweitigen Bestrebungen sich zu befassen der Verein deutscher Chemiker ja verschiedentlich Veranlassung gehabt hat. Dieses Programm lautet:

Rechtliche Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Beamten bezüglich der Bestimmungen der Gewerbeordnung, Abschaffung der Konkurrenzklause, schlechtweg, Schaffung der Privatbeamtenversicherung, Reform des Patentrechtes, insbesondere Gewährleistung des Eigentumsrechtes der Angestellten an ihren Erfindungen, Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegegerichte auf alle technischen Angestellten, angemessene Vertretung der Privatbeamten in Arbeitskammern durch Schaffung von Angestelltenabteilungen, Errichtung obligatorischer Beamtenausschüsse, Sicherung einer genügenden Sonntagsruhe und Festlegung eines Maximalarbeitstages. — M. H.! Ein solches Programm entspricht doch wohl in verschiedenen Punkten durchaus nicht dem Standpunkte, auf dem der Verein deutscher Chemiker jetzt steht und immer stehen wird.

Da, wie schon eingangs erwähnt, die Frage der Privatbeamtenversicherung nunmehr spruchreif geworden ist und sich voraussichtlich in nächster Zeit Reichsregierung und Reichstag mit derselben beschäftigen werden, — falls man nicht etwa in Rücksicht auf das unsichere Ergebnis der Privaterhebung auch noch das Resultat der letzten Berufs- und Gewerbezählung abwarten will — so ist es an der Zeit, daß sich auch die akademisch gebildeten Beamten mit dieser Frage befassen, wenn sie ihrerseits noch etwas erreichen wollen, gleichgültig, wie sie im übrigen über die gesetzliche Versicherung denken mögen, und daß sie sich vielleicht in ähnlicher Weise zu gemeinsamem Handeln verbinden, wie es seitens der technischen und kaufmännischen Kreise bereits seit langer Zeit geschehen ist. Erwähnt sei, daß z. B. auch der Verein deutscher Ingenieure sich mit der Frage weiter beschäftigt. Nachdem der Hauptvereinsvorstand in der Angelegenheit betreffend die Gründung einer Pensionskasse innerhalb des Vereins zu einem negativen Resultate gekommen ist, hat er das Material dem bayrischen Bezirksverein überwiesen, der sich nunmehr mit der Versicherungsangelegenheit weiter beschäftigen will.

Und nun zum Schluß, m. H.!, noch eins. Wenn heute neben dem Referenten ein Korreferent vorhanden wäre, so würde dieser es gewiß als einen Teil seiner Aufgabe betrachten, auch die Kehrseite der Medaille zu beleuchten. Er würde vermutlich darauf hinweisen, wie durch die angestrebte Beamtenversicherung der Industrie, die durch die Arbeiter-, Kranken-, Unfall, Invaliden- und Altersgesetze, durch die verschärften Bestimmungen der Gewerbeordnung, durch hygienische Vorschriften der verschiedenen Art — alles Lasten, die das konkurrierende Ausland größtenteils noch gar nicht kennt — wie ihr dadurch eine neue, recht bedeutende Last auferlegt, und das Prosperieren weiter erschwert werde. Er würde vielleicht ferner noch darauf aufmerksam machen, daß dieser neue Zweig der Staatsaufsicht und -verwaltung das Risiko für den Staat erhöhe und die Gefahr des Versagens dieses großen Apparates bei irgend welchen Störungen, z. B. im Falle eines Krieges oder sonstwie, vergrößert würde. Hinweisen könnte er auch darauf, daß weitere große Fonds von voraussichtlich vielen Millionen geschaffen werden müßten — die Anzahl der Privatbeamten wird heute auf 2 000 000 geschätzt — und daß durch diese sicher anzulegenden Kapitalien die Verhältnisse auf dem Markte der Anlagewerte noch weiter verschoben würden, es dem Privatpublikum noch schwieriger gemacht werde, sein Geld in sichereren Werten anzulegen, als dies bisher bei der Konkurrenz der Kapitalien der Reichsarbeiterversicherung bereits mehr oder weniger der Fall sei. Es bedürfte hier nur des Hinweisen auf den Umfang der bestehenden Privatversicherungen, bei denen, wie wir gesehen haben, die Mehrzahl der Polizen bezüglich ihrer Höhe innerhalb derjenigen Grenzen liegen, die für die Privatbeamten in Betracht kommen und von denen, wie wir ferner sahen, bereits 65% privat versichert sind. Es steht ohne weiteres fest, daß diese Privatversicherungsgesellschaften bei der Einrichtung der beabsichtigten Privatbeamtenversicherung in erster Linie in Mitwiedenschaft gezogen würden.

Die jetzt bestehenden 42 deutschen Gesellschaften haben nach der für das Jahr 1906 aufgestellten Statistik u. a. eine Versicherungssumme von mehr als  $9\frac{1}{4}$  Milliarden M und ein Vermögen von mehr als 4 Milliarden Mark nachgewiesen. Der Reinzuwachs an Versicherungen betrug im letzten Jahre 500 Millionen. Die ausgezahlten Beiträge an Kapital und Rentenversicherungen betragen rund 200 Millionen Mark und seit dem Jahre 1872 sind an Versicherungen und Gewinnanteilen rund  $3\frac{3}{4}$  Milliarden ausgezahlt worden. Die Prämienreserven betrugen  $2\frac{3}{4}$  Milliarden. Speziell bezüglich der Volksversicherung kann noch hinzugefügt werden, daß bei ihr Ende 1906 rund  $5\frac{1}{2}$  Millionen Polzen mit einer Gesamtversicherungssumme von 1 Milliarde Mark bestanden — also annähernd soviel, als die Reserven der Reichsversicherung — und daß der Reinzuwachs 400 000 Polzen mit 82 Millionen Mark betrug.

Vor allen Dingen würde der Korreferent ins Treffen führen können, wie durch eine derartige weitere Betätigung sozialistischer Bestrebungen — ich bitte mich nicht mißzuverstehen, es handelt sich um den Begriff Sozialismus im Gegenteil zum Individualismus — alle die Schäden heraufbeschwört werden würden, die sich bei der Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze gezeigt haben; wie durch das Bewußtsein, unter allen Umständen gesichert und versorgt zu sein, die Energie und der Wagemut sowie das Verantwortungsgefühl des einzelnen nicht gehoben, vielmehr die Neigung, sich bei jeglichen Anlässen auf andere Hilfe zu verlassen, gefördert werde. Man führe es dem Einzelindividuum immer mehr zum Bewußtsein, daß es nur ein Teil eines Ganzen sei, unbedingt abhängig von diesem Ganzen, und daß es nicht nur nicht geraten, sondern auch unmöglich sei, sich von dieser Abhängigkeit freimachen, eigene Wege gehen und auf eigenen Füßen stehen zu wollen. Er würde, wie dies öfter geschieht, hinweisen auf die Pioniere der Technik, z. B. auf einen Krupp und Eggers, auf einen Borsig und Wöhler und auf andere, die sich mit elementarem Wissen von der Pike herauf zu einer achtunggebietenden Stellung emporgearbeitet haben. M. H.! Alle diese Einwürfe sind gewiß schwerwiegender Natur und verdienen ernsthafte Beachtung.

Was die in wirtschaftlicher Beziehung angeführten Bedenken betrifft, so sind sie zurzeit bereits bei der Einführung der Arbeiterversicherung geltend gemacht worden. Die befürchteten Übelstände sind auch zum Teil eingetreten; man hat mit ihnen zu kämpfen gehabt, sie teilweise allerdings überwunden und sie, soweit dies nicht möglich gewesen ist, als notwendiges Übel dauernd mit in den Kauf nehmen müssen, ist aber trotzdem weiter gekommen. Zugegeben werden muß indes, daß es schließlich eine Grenze gibt, die man nicht überschreiten darf. Bezüglich des letzteren Punktes muß darauf hingewiesen werden, daß die Existenzbedingungen des größten Teiles unserer Bevölkerung seit jener Zeit, auf die in der Regel hingewiesen wird, wesentlich andere geworden sind. Damals war unsere Industrie erst im Entstehen begriffen. Es existierte für jeden sich in der Industrie Betätigenden fast unbegrenzte Bewegungsfreiheit, unbeschränkter Ellenbogenraum. Wir konnten industrielle Erzeugnisse nicht

einmal in genügender Menge produzieren, sondern mußten sie notgedrungen vom Auslande einführen. Seitdem sind Industrie und Bevölkerung gewissermaßen um die Wette gewachsen, das Wachsen der einen hat das Wachsen der anderen zur Folge gehabt. Die industriellen Unternehmungen haben ganz andere Formen angenommen und annehmen müssen. Aus den Kleinbetrieben heraus haben sich immer größere Betriebe bis zu Riesenunternehmungen entwickelt, von denen ein jedes ein ganzes Beamtentheer beschäftigt. Diese Entwicklung ist keine zufällige oder willkürliche gewesen; sie entsprach absolut der Notwendigkeit und es wäre töricht, hier hemmend oder gar unterdrückend eingreifen zu wollen. Wir mußten von dem Zeitpunkte an, wo wir unsere Produkte im Inlande nicht mehr absetzen konnten, auf dem Weltmarkte konkurrieren, und um dies zu können, die Herstellungskosten nach Möglichkeit herabzusetzen suchen. Das ist aber im weitesten Maße nur im Großbetriebe möglich, weil man nur dort alle Materialien am besten ausnutzen, Nebenprodukte und selbst Abfallstoffe verwerten, fast überall mechanische Hilfsmittel heranziehen und weitestgehende Arbeitsteilung einführen kann, durch die wiederum die Leistung des einzelnen ohne größere Anstrengung ein Maximum erreicht. Die naturgemäße und ebenfalls unabwendbare Folge dieser Entwicklung ist aber die, daß heute trotz besserer Bildung und hoher Intelligenz nur einem verschwindend kleinen Teile der in der Industrie beschäftigten Beamten die Möglichkeit gegeben ist, sich emporzuarbeiten zu Stellungen, die eine größere wirtschaftliche Freiheit gewährleisten. Die große Mehrzahl ist an ihre Stellung ein für allemal gebunden oder kann doch nur in beschränktem Maße fortschreiten. Und da gibt es keinen anderen Weg, als dem Beamten das, was er allein nur schwer oder gar nicht erreichen kann, eine Versorgung für die Zukunft oder das Alter, auf andere Weise zu sichern. Daß dabei nicht die Unzuträglichkeiten und Schäden zum Vorschein kommen, die sich bei der Arbeiterversicherung gezeigt haben, wenigstens nicht in dem Maße, wie es dort der Fall gewesen ist, daß vielmehr der Beamte, auch wenn er sich besser versorgt weiß, es doch nicht an ernstem Vorwärtsstreben fehlen lassen wird, davon sind wir von vornherein überzeugt, dafür bürgt u. E. seine anerkannt hohe Intelligenz und sein Selbstbewußtsein und, soweit der höher gebildete Beamte in Frage kommt, nicht zuletzt dessen echt deutsche Gewissenhaftigkeit und zum Glück stark ausgeprägtes Standesbewußtsein.

Daß die Versicherung eine Zwangsversicherung sein muß, steht heute trotz aller anderweitig erhobenen Bedenken unzweifelhaft fest. Bereits in meinem ersten Referat habe ich darauf hingewiesen, daß etwa 79% aller Versicherungen infolge vorzeitiger Aufgabe der Versicherung hinfällig geworden seien. Wenn nun auch damit das versicherte Kapital nicht in allen Fällen vollständig verloren gegangen ist — derartige Versicherungen werden ja heute nicht mehr abgeschlossen —, so ist doch der beabsichtigte Zweck nicht erreicht worden. Und selbst wenn die Versicherung bis zu Ende durchgeführt wird, so kann auch damit keine ausreichende Versorgung erreicht werden. Wie wir aus der Denkschrift ersehen haben, und wie aus allem, was wir

über die Privatversicherung wissen, hervorgeht handelt es sich in den allermeisten Fällen um Versicherungssummen von 4000—5000 Mark. Wie lange soll ein Beamter, selbst bei bescheidensten Ansprüchen, damit auskommen, wenn er andere Hilfsquellen nicht besitzt und wenn es ihm nicht möglich gewesen ist, Ersparnisse zu machen? Und welche andere Deutung können wir den Erklärungen der Denkschrift, daß sich an der Erhebung die verheirateten Beamten in höherem Maße beteiligt haben, als die unverheirateten und daß die Zahl der bei der Lebensversicherung Versicherten in den höheren Einkommensstufen immer mehr steigt, geben, als die, daß die Notwendigkeit der Versicherung in den allermeisten Fällen zu spät erkannt wird, zu einer Zeit, wo mit höheren Prämien gerechnet werden muß, und daß sie am allerwenigsten da erkannt wird, wo sie am notwendigsten ist, nämlich bei geringem Einkommen. Hier kann auch selbst eine bessere wirtschaftliche Erziehung nicht helfen, wenn von vornherein die Mittel zur Durchführung einer ausreichenden Versicherung fehlen.

Nur eine einzige auf gesetzlicher Grundlage errichtete Versicherungsanstalt kann voll und ganz zum Ziele führen. Eine solche muß unbedingt angestrebt werden.

Küsel. Dr. Erlenbach. Dr. Schumann.

## Das Kesselspeisewasser und seine Reinigung, ein Licht der physikalisch-chemischen Theorien.

Von Dr. AUFHÄUSER.

(Eingeg. d. 11./I. 1908.)

Das Verhalten des Wassers im Dampfkessel ist der Gegenstand zahlreicher und eingehender Untersuchungen gewesen, und es gewinnt dabei immer mehr den Anschein, als ob die Frage auf rein chemischem Wege überhaupt nicht vollständig zu lösen sei. Dies gilt insbesondere von dem unverkennbaren Zusammenhang, welcher zwischen den chemischen Reaktionen einerseits und den Betriebsverhältnissen andererseits besteht. Da nun die Betriebsverhältnisse — vor allem Druck und Temperatur — rein physikalischer Art sind, so liegt es nahe, die ganze Frage unter dem Gesichtspunkte der physikalisch-chemischen Theorien zu betrachten.

Für diese Betrachtungsweise kommt von den physikalisch-chemischen Grundgesetzen vor allem die Lehre von den chemischen Gleichgewichtszuständen in Anwendung. Ebenso wie die Ruhelage oder das Gleichgewicht eines mechanischen Systems abhängig ist von gewissen Kräften, der Gleichgewichtsbedingungen; so ist auch die Ruhe, d. i. die Beständigkeit jedes chemischen Systems, abhängig von Kräften, welche vorwiegend physikalischer Natur sind.

Im Kesselspeisewasser haben wir zu unterscheiden zwischen dem Lösungsgleichgewicht und

<sup>1)</sup> Bericht über einen am 23./9. 1907 im Hamburger Bezirksvereine deutscher Chemiker gehaltenen Vortrag.